



MEYER & GWINNER
Steuerberater

Unternehmensnachfolge richtig planen

Vortrag vom 27. Januar 2005

Referent:

Clemens Meyer
Meyer & Gwinner Steuerberater

Überreicht durch:

www.meyer-gwinner.de / info@meyer-gwinner.de



MEYER & GWINNER
Steuerberater

Berkefeldweg 1
29223 Celle

Tel.: 05141 - 9381-0
Fax: 05141 - 9381-40



Fahrplan für eine Unternehmensnachfolge

1. Ziele der Unternehmensnachfolge definieren
2. Probleme erkennen und lösen
3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen
4. Lösung mit optimaler Zielerreichung

Der Fahrplan wird an einem Beispielfall dargestellt, wobei auf die in der Praxis häufig diskutierten Fragen eingegangen wird.

Beispielfall:

Vater Mustermann (V) ist mit Mutter Mustermann (M) verheiratet. Sie leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Aus ihrer Ehe gingen Sohn Mustermann (S) und Tochter Mustermann (T) hervor. S und T haben jeweils ebenfalls zwei Kinder.

V ist 100%-iger Gesellschafter-Geschäftsführer der bereits in dritter Generation geführten Celler-Loch Brauerei GmbH. Das Familienunternehmen (Steuerwert/Verkehrswert 500 TEUR) erwirtschaftet auf einem dem V gehörenden Grundstück nach Abzug der an V entrichteten Miete bei einem Umsatz von 500 TEUR noch einen Gewinn von 50 TEUR. Für das 500 qm umfassende Brauereigebäude (Verkehrswert 900 TEUR) wird ein monatlicher Mietzins von 10 EUR/qm gezahlt. Es wurde bereits vor 75 Jahren vom Großvater des V errichtet.

Vater V besitzt zudem ein selbst bewohntes, schuldenfreies Einfamilienhaus (Verkehrswert 500 TEUR, Steuerwert 300 TEUR). Sein Wertpapiervermögen (500 TEUR) erwirtschaftet jährlich Erträge in Höhe von 20 TEUR.



1. Ziele der Unternehmensnachfolge definieren

Die entscheidende und schwierigste Frage im Rahmen der Planung der Unternehmensnachfolge lautet:

Wer soll was wann erhalten

Die Beantwortung dieser Frage ist demnach das Oberziel der Unternehmensnachfolge-Planung. Neben diesem Ziel sind noch weitere Unterziele zu definieren, zum Beispiel:

- Ausgewogene, gerechte Verteilung des Unternehmer-Vermögens
- Nachhaltige Sicherung des Unternehmensfortbestandes
- Finanzielle Absicherung des Unternehmer-Ruhestandes
- Möglichst geringe Liquiditätsbelastung für alle Beteiligten



1. Ziele der Unternehmensnachfolge definieren

Beispielfall:

V beschließt aus Anlass seines 55-jährigen Geburtstages, seine unternehmerischen Geschicke einem Nachfolger zu überlassen. Er möchte gerne, wie es in der Familie Tradition ist, den Sohn S begünstigen, um die Brauerei nachhaltig als Familienunternehmen zu sichern. Dabei soll eine angemessene finanzielle Absicherung für ihn und seine Frau M geregelt werden, die aber den Fortbestand des Unternehmens nicht gefährdet.

Durch die Schenkung zu Lebzeiten (Vorweggenommene Erbfolge) möchte V aber nicht nur den Sohn S begünstigen sondern für die Tochter T eine nahezu gleichwertige Vermögensstellung gewährleisten.

Unter Beachtung der vorgenannten Ziele soll eine Lösung gefunden werden, die keine steuerlichen Fallstricke birgt und damit eine möglichst geringe Steuerbelastung auslöst.

Als oberstes Ziel soll jedoch eine gerechte Lösung gefunden werden, die den Familienfrieden sichert.



2. Probleme erkennen und lösen

Eine Unternehmensnachfolgeplanung zeichnet sich im Regelfall durch ein hohes Maß an Komplexität aus. Daher ist es wichtig, die vielfachen Probleme, die in dem komplexen Gebilde auftreten können, zu erkennen und zu lösen.

Probleme bestehen beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Die Frage nach dem geeigneten Unternehmensnachfolger
- Kommunikation zwischen Unternehmer und Nachfolger/Erben
- Fehlende Akzeptanz des Nachfolgers durch die Mitarbeiter
- Pflichtteilsansprüche der Nicht-Unternehmensnachfolger
- Es liegt kein Ehevertrag in Hinsicht auf das Unternehmen vor
- Testamentarische Regelung führt zu nicht gewollten Folgen
- Das Testament wird durch den Gesellschaftsvertrag überlagert
- Es liegt eine Betriebsaufspaltung vor, die stille Reserven birgt
- Wahl der geeigneten Rechtsform für die Nachfolgeregelung
- Steuerliche Fallstricke mit hohen Liquiditätsbelastungen

2. Probleme erkennen und lösen

Beispielfall:

- Sohn S sollte über Branchen- und betriebswirtschaftliches Wissen verfügen
- Die Nachfolgeregelung ist nicht dem Vater allein zu überlassen sondern in Abstimmung mit dem Sohn S festzulegen
- Gesetzlicher Erbanspruch (25% des Vermögens von V) der Tochter in Höhe von 600 TEUR und damit drohender Pflichtteilsanspruch in Höhe von 300 TEUR, der stets ein bei Erbschaft sofort fälliger Geldanspruch ist
- S hat einen Ehevertrag vorzulegen, der sämtliche Ansprüche seiner Ehefrau gegenüber dem Unternehmen im Fall einer Scheidung ausschließt (modifizierte Zugewinnngemeinschaft)
- Überprüfung des Gesellschaftsvertrags und des Testaments auf einheitliche und tatsächlich so gewollte Regelungen für den Erbfall
- Finanzielle Absicherung der Eltern für den "Altersruhestand"



2. Probleme erkennen und lösen

Beispielfall:

Im Beispielfall ist bezüglich der Vermietung des Brauereigeländes an die Celler-Loch Brauerei GmbH aufgrund der bei V vorliegenden personellen und sachlichen Verflechtung der Tatbestand einer Betriebsaufspaltung gegeben.

Sofern die personelle Verflechtung beispielsweise durch Übertragung der GmbH-Anteile an S und des Brauereigebäudes an T aufgehoben würde, droht bereits ertragsteuerlich eine Betriebsaufgabe unter Aufdeckung der stillen Reserven des Grundstücks. Daher ist das Brauereigelände mehrheitlich auch dem Unternehmensnachfolger zu übertragen.

Als Lösung bietet sich die Übertragung des Unternehmens mitsamt Betriebsgelände (Gesamtwert 1.400 TEUR) auf den S sowie die Übertragung von Einfamilienhaus und Wertpapiervermögen (Gesamtwert 1.000 TEUR) auf T an. Die geringere Begünstigung der Tochter T ist in dem von Sohn S zu tragenden unternehmerischen Risiko begründet während Tochter T im Wesentlichen kurzfristig in Barmittel umsetzbares Wertpapiervermögen erhält.



3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Vergünstigungen bei der Übertragung von Betriebsvermögen

Das übertragene Betriebsvermögen wird grundsätzlich durch einen Freibetrag nach § 13a ErbStG bis zu TEUR 225 begünstigt, den der Schenker einmal innerhalb von 10 Jahren nutzen kann.

Darüber hinaus wird bei **jeder** Übertragung der Wert des Betriebsvermögens - ggfs. nach Abzug des Freibetrags - nur zu 65 % bei der Steuerermittlung berücksichtigt.

Beachte:

Der Erwerber darf das übertragene Vermögen nicht innerhalb einer Sperrfrist von 5 Jahren veräußern oder die Betriebsaufgabe erklären. Ansonsten werden die Vergünstigungen rückwirkend aberkannt!

Während Schulden im Privatbereich gesondert bewertet werden, werden betriebliche Schulden bei der Ermittlung des Betriebsvermögens in voller Höhe berücksichtigt.



3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Steuerklassen

Bei einer vorweggenommenen Erfolge (Schenkung unter Lebenden) ergibt sich vereinfacht folgende Steuerklassen-Zuordnung:

Steuerklasse I:

Ehegatte
Kinder und Stiefkinder
Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder

Steuerklasse II:

Eltern
Großeltern
Geschwister und deren Kinder
Stiefeltern
Schwiegerkinder und –eltern
Der geschiedene Ehegatte

Steuerklasse III:

Alle übrigen Erwerber sowie die Zweckzuwendungen



3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Persönliche Freibeträge

Es werden je nach Personenkreis dem Erwerber einer Schenkung folgende Freibeträge gewährt:

Ehegatten:	307.000 EUR
Kinder:	205.000 EUR
Kinder verstorbener Kinder:	205.000 EUR
Übrige Personen der Steuerklasse I:	51.200 EUR
Personen der Steuerklasse II:	10.300 EUR
Personen der Steuerklasse III:	5.200 EUR

Beachte:

Erwerbe derselben Person innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet!

3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Steuersätze

Der Steuersatz richtet sich nach der Steuerklasse des Erwerbers und dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) bis einschließlich (EUR)	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Beachte:

Für die Übertragung von Betriebsvermögen wird den Erwerbern der Steuerklassen II und III ein Entlastungsbetrag gewährt!



3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Beispielfall, Übertragung in einem Schritt:

Steuerbelastung bei Übertragung in einem Schritt für Sohn S:

Unternehmenswert:

Steuerwert (Stuttgarter Verfahren)	500 TEUR	
Ansatz von 65% von 500 TEUR =		325 TEUR

Brauereigelände:

500 qm * 10 EUR/qm * 12 Monate = 60 TEUR

Jahresmiete 60 TEUR * 12,5 =

750 TEUR

Abzüglich Altersabschlag max. 25 % =

- 188 TEUR

562 TEUR

Freibetrag für Betriebsvermögen

- 225 TEUR

337 TEUR

Ansatz von 65% von 337 TEUR =

219 TEUR

Abzüglich persönlicher Freibetrag

- 205 TEUR

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

339 TEUR

339 TEUR * Steuersatz 15% =

51 TEUR

3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Beispielfall, Übertragung in einem Schritt:

Steuerbelastung bei Übertragung in einem Schritt für Tochter T:

Einfamilienhaus	300 TEUR
Wertpapiervermögen	<u>500 TEUR</u>
	800 TEUR
Abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 205 TEUR</u>
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	595 TEUR
595 TEUR * Steuersatz 19% =	113 TEUR

Insgesamt entsteht eine Steuerbelastung von (51 + 113 =) **164 TEUR**



3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Beispielfall, zeitlich gestaffelte Übertragung:

Im ersten Schritt überträgt V lediglich 50% der GmbH-Anteile und des Brauereigeländes auf den Sohn S:

Unternehmenswert:

Steuerwert (Stuttgarter Verfahren) 50% =	250 TEUR	
Ansatz von 65% von 250 TEUR =		163 TEUR

Brauereigelände:

Steuerwert (s.o.) 50%	281 TEUR	
Freibetrag für Betriebsvermögen	<u>- 225 TEUR</u>	
	56 TEUR	

Ansatz von 65% von 56 TEUR =		37 TEUR
Abzüglich persönlicher Freibetrag (205 TEUR, hier max. =)	<u>- 200 TEUR</u>	
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs		0 TEUR

Steuer = **0 TEUR**

3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Beispielfall, zeitlich gestaffelte Übertragung:

Im Weiteren bringt V das Wertpapiervermögen in eine zu gründende GmbH & Co. KG (Wertpapier-KG) ein und überträgt anschließend 33% der Anteile an dieser Gesellschaft sowie 33% des Einfamilienhauses auf die Tochter T:

Einfamilienhaus 33%		99 TEUR
Wertpapier-KG		
Steuerwert (s.o.) 33%	165 TEUR	
Ansatz von 65% von 165 TEUR =		107 TEUR
Abzüglich persönlicher Freibetrag		<u>- 205 TEUR</u>
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs		1 TEUR
Steuer =		0 TEUR

3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Beispielfall, zeitlich gestaffelte Übertragung:

Im gleichen Zug überträgt V 33% der Anteile an der GmbH & Co. KG sowie 33% des Einfamilienhauses auf seine Ehefrau M:

Einfamilienhaus 33%		99 TEUR
Wertpapier-KG		
Steuerwert (s.o.) 33%	165 TEUR	
Ansatz von 65% von 165 TEUR =		107 TEUR
Abzüglich persönlicher Freibetrag (307 TEUR, hier max. =)		<u>- 206 TEUR</u>
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs		0 TEUR
Steuer =		0 TEUR

Beachte:

Problematik der Kettenschenkung

3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Beispielfall, zeitlich gestaffelte Übertragung:

- Bei Entscheidungen in der Brauerei hat der Vater V bei Stimmengleichheit eine "Veto"-Stimme. Er bleibt dauerhaft bezahlter zweiter Geschäftsführer.
- An dem Einfamilienhaus behalten sich die Eltern ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vor.
- Im Falle des Todes von V vor seinem 65. Geburtstag erhalten die Kinder von S jeweils 7,5% und M 35% (Besonderer Versorgungsfreibetrag) der Anteile an der GmbH und dem Brauereigelände. Das Veto-Recht wird Sohn S zugesprochen. Die Anteile am Einfamilienhaus und der Wertpapier-KG werden zu 18% auf M und zu jeweils 8% auf die Kinder von T übertragen.
- Im Falle des Todes von M soll T die Anteile der M in Höhe von 33% am Einfamilienhaus und an der Wertpapier-KG erhalten. Sofern V ebenfalls verstorben ist erhalten die Kinder von T jeweils 9% der Anteile am Einfamilienhaus und an der Wertpapier-KG, die Kinder von S jeweils 7,5% und S selbst 20% der Anteile an der GmbH und dem Brauereigelände.

3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten nutzen

Beispielfall, zeitlich gestaffelte Übertragung:

Nach Ablauf von 10 Jahren werden

- die verbleibenden 50% an der Brauerei und dem Brauereigelände von V auf den Sohn S übertragen >> Steuer = 0 TEUR
- die verbleibenden 33% an dem Einfamilienhaus und der Wertpapier-KG von V an Tochter T übertragen >> Steuer = 0 TEUR
- 33% an dem Einfamilienhaus und der Wertpapier-KG von Mutter M an Tochter T übertragen >> Steuer = 0 TEUR

Beachte:

Die Regelungen für den Erwerb von Todes wegen sind nach Beendigung der zeitlich gestaffelten Übertragung zu überarbeiten.



4. Lösung mit optimaler Zielerreichung

Die Beantwortung der bei einer Unternehmensnachfolge wichtigsten Frage

Wer soll was wann erhalten

ist gefunden. Es zeigt sich in der Praxis oft, dass nicht die steuerlich günstigste Möglichkeit angestrebt wird, da vor allem das Finden einer möglichst "gerechten" Lösung im Regelfall höherrangig eingestuft wird.

Zudem lassen oft emotionale Faktoren eine optimale Steuergestaltung nicht zu. Vielfach möchte der Unternehmer die Kontrolle nicht völlig an den Nachfolger abgeben. Auch kann eine "einfache" Nachfolgeregelung einer komplexen, über Jahre andauernden Regelung vorzuziehen sein, da aufgrund der Planungssicherheit in der heutzutage oft wechselhaften Gesetzgebung unerwartete Risiken vermieden werden sollen.

Im Rahmen einer Nachfolgeplanung ist ein guter Berater also nicht an der erreichten Steuerersparnis zu messen, sondern anhand der nachhaltigen subjektiven Zufriedenheit mit der gefundenen Nachfolgeregelung.